Stadt Mühldorf a. Inn
Stadtbauamt
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn

Landkreis Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Eing.: 17. Okt. 2011

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Östlich der Heinrichstraße - Teil II"; M=1:1000

Die Änderung umfasst die Flur-Nummern 416/118 und 416/121 der Gemarkung Mößling (Bauparzellen-Nummern: alt = 1+2; neu = 1+2; wie im Bebauungsplan eingezeichnet)

"Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl IS. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 BGBl IS. 619), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25.02.2010, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert am 27.07.2009 diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als SATZUNG."

Festsetzungen, Hinweise, Erläuterungen:

-Planerische Änderungen: Siehe Plan!
Die Abstandsflächenregelung gemäß BayBO ist einzuhalten!

-Textliche Änderungen: Das Seitenverhältnis für den Grundriß des Hauptbaues wird von 7:5 auf 5:4 reduziert!

Begründung:

-Planerische Änderungen: Aus Gründen der besseren Veräußerung soll die geplante Bebauung mit einem Doppelhaus in eine Bebauung mit zwei Einfamilienhäusern geändert werden!

-Textliche Änderungen: Die Reduzierung des Seitenverhältnisses ermöglicht noch immer einen klar rechteckig wirkenden Baukörper!
Aus energetischer Sicht ist dieses neue Seitenverhältnis besser (weniger Mantelfläche bei gleicher Grundfläche)

-Sonstiges: Alle anderen Festsetzungen, Hinweise, Erläuterungen ändern sich gegenüber dem Beb.-Plan "Östl. der Heinrichstr. - Teil II" nicht und bleiben bindender Bestandteil dieser Änderung!

Planverfasser:

Fa. Plan & Projekt
Rudolf Kapser
Fichtenring 7
84562 Mettenheim-Hart

Stadt Mühldorf a. Inn
Stadtbauamt
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn

Entwurf: 06.09.2011

Stadt Mühldorf a. Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn

Ausgefertigt am: 04. Okt. 2011

1. Bgm. Günther Knoblauch

BP 059 07

Bebauungsplan "Östlich der Heinrichstraße - Teil II"; M=1:1000
7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für oben genanntes Baugebiet

Die Änderung umfasst die Flur-Nummern 416/118 und 416/121 der Gemarkung Mößling (Bauparzellen-Nummern: alt = 1+2; neu = 1+2; wie im Bebauungsplan eingezeichnet)

Mühldorf a. Inn, 06.09.2011

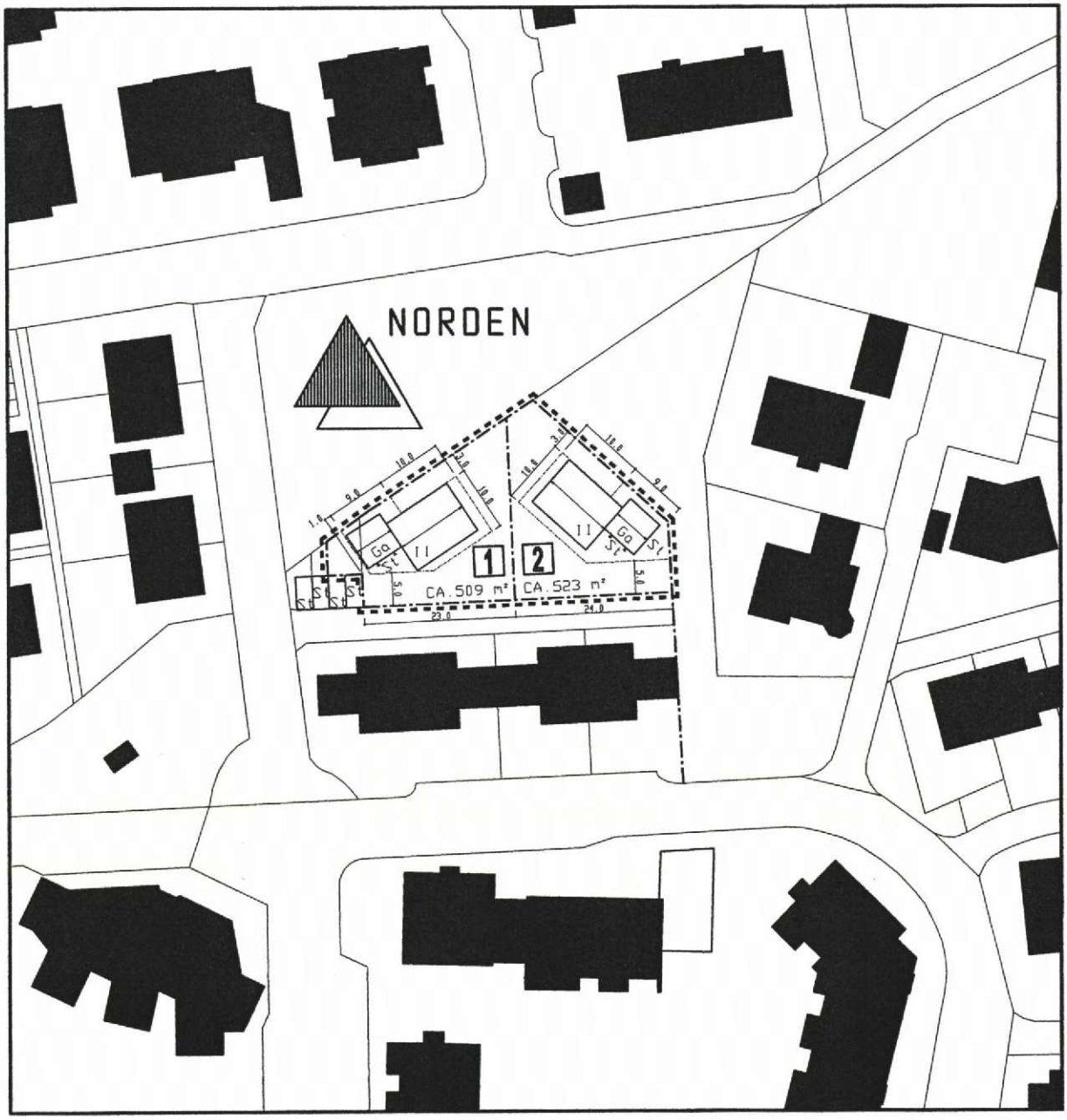

1	=	Bauparzellennummer
Ga	=	Garagen / überdachte Stellplätze / Carports
St	=	PKW-Stellplätze
.....	=	Baugrenze
■	=	bereits vorhandene Bebauung
- - - - -	=	Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

M = 1:500

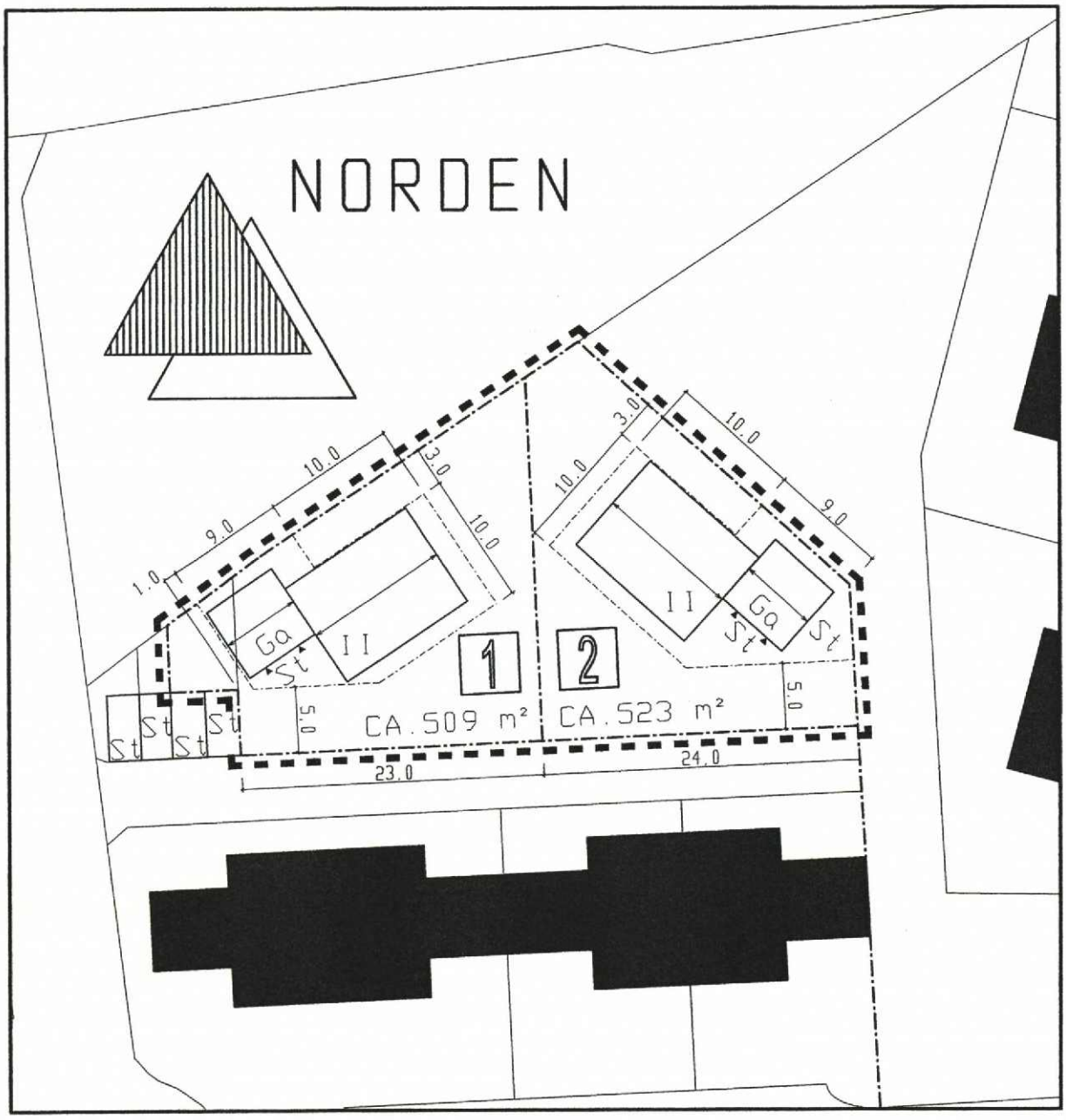

1	=	Bauparzellennummer
Ga	=	Garagen / überdachte Stellplätze / Carports
St	=	PKW-Stellplätze
.....	=	Baugrenze
■	=	bereits vorhandene Bebauung
- - - - -	=	Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az. 6102.2304.7 Sb

Mühldorf a. Inn, 04.Oktober 2011

Stadtbauamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 17 Okt. 2011
Nr. .....

Bekanntmachung der Stadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss der

„7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Östlich der Heinrichstr. Teil II"

als Satzung

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Östlich der Heinrichstr. II" i.d.F.v. 06.09.2011 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Östlich der Heinrichstr. Teil II" i.d.F.v. 06.09.2011 in Kraft.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Östlich der Heinrichstr. Teil II" i.d.F.v. 06.09.2011 und seine Begründung während der Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mühldorf a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 04. Oktober 2011

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Angeschlagen an den Amtstafeln am 17.10.2011
abgenommen 21.11.2011

Bebauungsplan "Östlich der Heinrichstraße - Teil II"; M=1:1000
7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für oben genanntes Baugebiet

Die Änderung umfasst die Flur-Nummern 416/118 und 416/121 der Gemarkung Mößling (Bauparzellen-Nummern: alt = 1+2; neu = 1+2; wie im Bebauungsplan eingezeichnet)

Mühldorf a. Inn, 10.05.2011

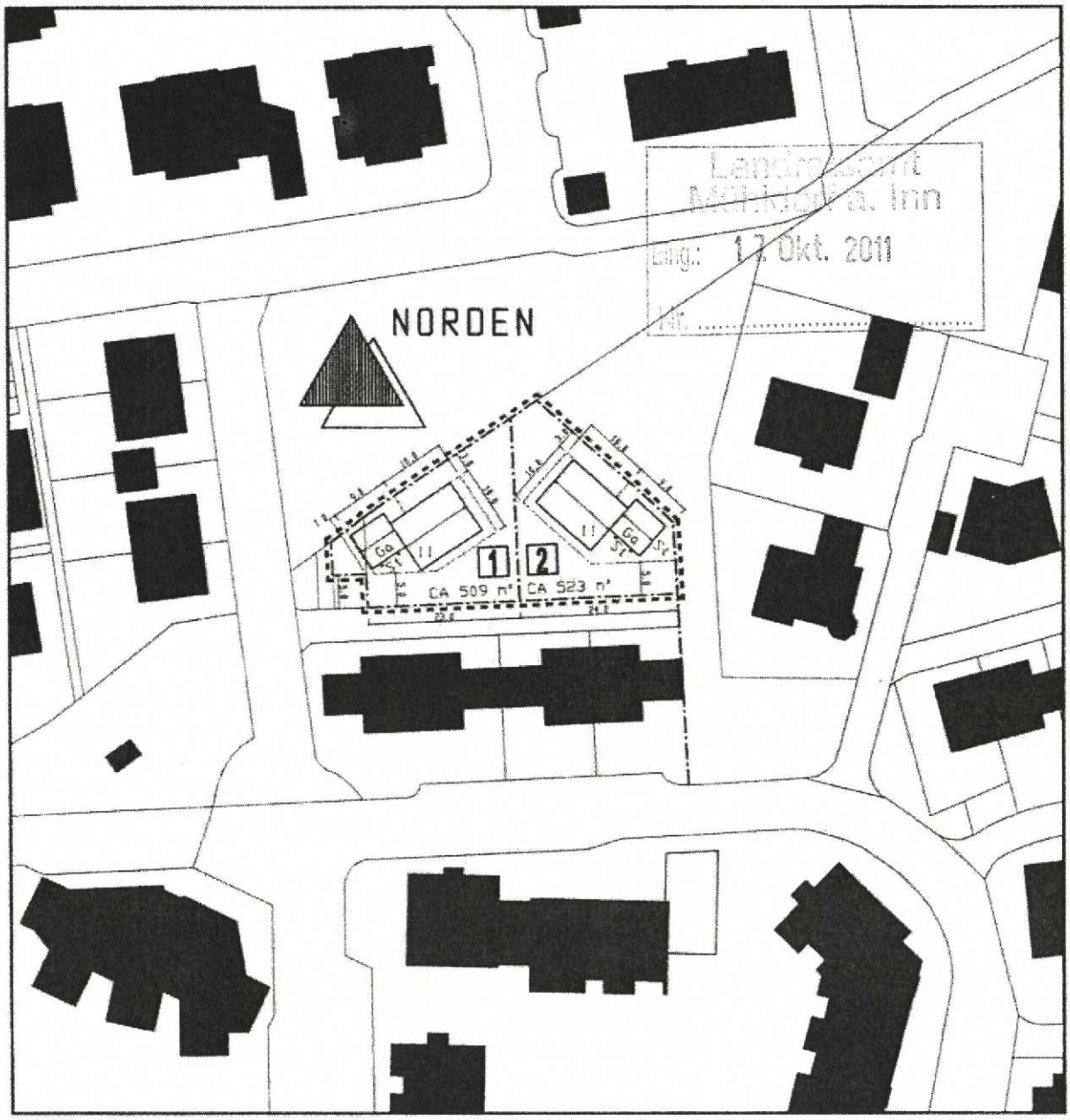

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 13. Okt. 2011
Inf. .....

1	=	Bauparzellennummer
Ga	=	Garagen / überdachte Stellplätze / Carports
St	=	PKW-Stellplätze
.....	=	Baugrenze
■	=	bereits vorhandene Bebauung
-----	=	Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Eing.: 17. Okt. 2011
Nr. .....

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.: 6102.2304.7 Sb

Mühldorf a. Inn, 04. Oktober 2011

Verfahrensvermerke

nach § 13 BauGB
für die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Östlich der Heinrichstr. Teil II"

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung vom 26.05.2011 Beschluss Nr. 067 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Östlich der Heinrichstr. Teil II" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 16.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 04.10.2011

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Östlich der Heinrichstr. Teil II" i.d.F.v. 10.05.2011 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.06.2011 bis einschließlich 29.07.2011 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 16.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung und der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Mühldorf a. Inn 04.10.2011

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

3. Beteiligung der Behörden

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.06.2011 bis einschließlich 29.07.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mühldorf a. Inn, 04.10.2011

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2011 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Östlich der Heinrichstr. Teil II" i.d.F.v. 06.09.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 04.10.2011

Günther Knoblauch
1 Bürgermeister

---

5. Bekanntmachung

Die Bekantmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 17.10.2011. Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Östlich der Heinrichstr. Teil II" i.d.F.v. 06.09.2011 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Östlich der Heinrichstr. Teil II" i.d.F.v. 06.09.2011 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Mühldorf a. Inn, 18.10.2011

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister